



SGZP	Schweizerische Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfung
ASEND	Association suisse des essais non destructifs
ASPND	Associazione svizzera delle prove non distruttive
SSNT	Swiss society for nondestructive testing

Statuten

der Schweizerischen Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfung

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 27. März 2025.

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck, Tätigkeit

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die Schweizerische Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfung¹⁾ (nachfolgend "SGZP") ist ein Verein nach ZGB Art. 60 ff und unter diesem Namen im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

² Sitz der Gesellschaft ist Wallisellen.

¹⁾ ASEND - Association suisse des essais non destructifs
ASPND - Associazione svizzera delle prove non distruttive
SSNT - Swiss society for nondestructive testing

Art. 2 Zweck

¹ Die SGZP hat zum Zweck, die zerstörungsfreie Prüfung (nachfolgend "ZfP") in der Entwicklung und Anwendung zu fördern. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind:

- Verbreitung und Förderung der technisch/wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse der ZfP;
- Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften und der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen Fachkräften der verschiedenen Verfahren;
- Pflege nationaler und internationaler Kontakte mit Organisationen der Material- und Prüftechnik;
- Zertifizieren von Personal der zerstörungsfreien Prüfung auf der Basis einer Akkreditierung nach EN ISO/IEC 17024.

Diese Dienstleistung steht unabhängig und unparteiisch sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern zur Verfügung.

Art. 3 Tätigkeit

¹ Zur Erreichung dieses Zwecks dienen im wesentlichen:

- Veröffentlichungen, Vorträge und Tagungen;
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Material- und Prüftechnik;
- Vertretung der schweizerischen Interessen in internationalen Gremien der ZfP;
- alle Handlungen, die für die Zertifizierungstätigkeit notwendig sind;
- Abschluss von Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungs- und Zertifizierungssystemen;
- Mitwirkung in normenschaffenden Gremien und bei der Erstellung allgemeiner Prüfvorschriften und Richtlinien auf dem Gebiet der ZfP;
- Beratung und Expertisen auf dem Gebiet der ZfP.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 4 Beitritt und Ernennung

¹ Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedermann offen. Mit dem Beitrittsgesuch werden die Statuten der SGZP anerkannt. Die SGZP setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Frei- und Ehrenmitgliedern zusammen.

² Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- Einzelpersonen als Einzelmitglieder;
- Firmen, Ämter, Behörden oder Fachvereine als Kollektivmitglieder.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und auf schriftliches Begehren der Betroffenen.

³ Einzelmitglieder können mit Erreichen des Ruhestandes die Umwandlung ihrer Mitgliedschaft in eine Freimitgliedschaft beantragen, was ihnen in der Regel automatisch gewährt wird. Bei Einsprachen entscheidet der Vorstand letztinstanzlich.

⁴ Auf begründeten Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft für hervorragende Verdienste für die Gesellschaft oder für die ZfP im Allgemeinen verleihen.

⁵ Jedes Mitglied verfügt bei Wahlen und Abstimmungen über eine Stimme. Kollektivmitglieder üben ihr Recht durch Delegation aus; die Delegierten haben ihre Berechtigung auf Verlangen hin nachzuweisen. Eine anderweitige Vertretung wird ausgeschlossen.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur auf Jahresende hin erklärt werden und ist dem Sekretariat mindestens drei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.

² Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche ihre Mitgliedspflichten verletzen oder sich sonst wie der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, auszuschliessen. Gegen einen derartigen Entscheid kann an die Mitgliederversammlung Berufung eingereicht werden; deren Entscheid ist endgültig.

3. Abschnitt: Organe der Gesellschaft

Art. 6

¹ Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der Qualifizierungsausschuss (Programmausschuss nach EN ISO/IEC 17024);
- d. der Fachkommissionsausschuss und die Fachkommissionen;
- e. die Geschäftsstelle;
- f. das Sekretariat;
- g. die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren);
- h. der Qualitäts-Beauftragte (interner Auditor)

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 20% der Mitglieder einberufen werden. Die Mitglieder werden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

² Jede statutenmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

³ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- b. Wahl der Rechnungsrevisoren und des Qualitäts-Beauftragten;
- c. Genehmigung der Jahresberichte und der Rechnung;
- d. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- e. Beschlussfassung über Anträge.

⁴ Beschlüsse können nur über traktandierte Anträge gefasst werden. Anträge für ordentliche Mitgliederversammlungen sind bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle einzureichen.

⁵ Jede berechnigte anwesende Person hat an der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschliesst, findet offene Abstimmung statt.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; in Zwischenjahren gewählte Vorstandsmitglieder haben sich aber bereits an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Wiederwahl zu stellen.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er bestimmt aus seinen Reihen den Zertifizierungsbeauftragten, der gleichzeitig der Leiter des Sekretariats ist, den Vorsitzenden des Fachkommissionsausschusses, einen Vertreter im Qualifizierungsausschuss und weitere Chargen nach Bedarf. Er regelt die Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für alle Zertifizierungstätigkeiten. Der Zertifizierungsbeauftragte setzt dessen Entscheide operativ um.

³ Der Vorstand legt das Verhältnis der SGZP zu anderen Organisationen von Fall zu Fall durch besondere Vereinbarungen fest.

⁴ Der Vorstand wählt:

- a. die Vorsitzenden der Fachkommissionen;
- b. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Qualifizierungsausschusses;

⁵ Vorstandsmitglieder können von ihrer Tätigkeit nur auf den jeweiligen Termin der Mitgliederversammlung zurücktreten.

⁶ Die Erfüllung der Vorstandsaufgaben erfolgt ehrenamtlich.

Art. 9 Zertifizierungstätigkeit

¹ Organisation, Aufgaben und Kompetenzen in der Zertifizierungstätigkeit werden durch den Vorstand im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Handbuches (nachfolgend "QHB") geregelt. Einzelne Aufgaben und Kompetenzen aus der Zertifizierungstätigkeit können dabei anderen Gremien der Gesellschaft übertragen werden.

² Der Zertifizierungsbeauftragte legt an der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

Art. 10 Qualifizierungsausschuss

¹ Der Qualifizierungsausschuss befasst sich innerhalb der Gesellschaft mit Ausbildungsfragen. Zu Fachfragen holt er die Stellungnahme der entsprechenden Fachkommission ein.

² Mit Ausnahme des Vorsitzenden konstituiert sich der Qualifizierungsausschuss selbst.

³ Der Vorstand kann dem Qualifizierungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen. Stehen diese in Zusammenhang mit der Zertifizierungstätigkeit, werden sie im QHB geregelt.

⁴ Der Qualifizierungsausschuss legt an der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

Art. 11 Fachkommissionsausschuss und Fachkommissionen

¹ Der Fachkommissionsausschuss koordiniert die Arbeiten der Fachkommissionen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und den Vorsitzenden der einzelnen Fachkommissionen. Die Anzahl der Fachkommissionen und ihre generellen Aufgabenbereiche werden durch den Vorstand festgelegt.

² Die einzelnen Fachkommissionen befassen sich im Rahmen der Gesellschaft mit fachtechnischen Belangen und konstituieren sich mit Ausnahme der Vorsitzenden in ihrer personellen Zusammensetzung selbst.

³ Der Vorstand kann dem Fachkommissionsausschuss und den Fachkommissionen weitere Aufgaben zuweisen. Stehen diese im Zusammenhang mit der Zertifizierungstätigkeit, werden sie im QHB geregelt.

⁴ Der Fachkommissionsausschuss legt an der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

Art. 12 Geschäftsstelle und Sekretariat

¹ Der Vorstand bestimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle und des Sekretariats.

² Die im Rahmen der Zertifizierung anfallenden Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben können durch vertragliche Regelungen übertragen werden.

Art. 13 Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

¹ Diese führt die Rechnungsrevision durch und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.

² Sie wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; in Zwischenjahren gewählte Mitglieder haben sich aber bereits an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Wiederwahl zu stellen.

4. Abschnitt: Organisation der Gesellschaft

Art. 14 Finanzen

¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Die von den Mitgliedern erhobenen Mitgliederbeiträge werden zur Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft eingesetzt. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei Partnerorganisationen kann durch die Mitgliederversammlung eine Reduktion des Betrags gewährt werden.

³ Die für die Zertifizierung zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten decken. Einnahmen und Ausgaben für diese Tätigkeit werden in der Gesellschaftsrechnung separat erfasst und ausgewiesen.

Für Aufwendungen, die nicht mit der Zertifizierungstätigkeit in Zusammenhang stehen, kann die Gesellschaft für Nichtmitglieder eine zusätzliche Gebühr verlangen.

⁴ Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet alleine das Gesellschaftsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 15 Publikationsorgan

¹ Offizielles Mitteilungsblatt der Gesellschaft kann eine eigene Publikation oder das Publikationsorgan einer anderen Organisation sein.

5. Abschnitt: Statutenrevision und Auflösung der Gesellschaft

Art. 16 Revision der Statuten

¹ Eine Revision der Statuten kann vom Vorstand oder durch schriftliche Eingabe von mindestens 20% der Mitglieder an den Vorstand vorgeschlagen werden.

² Die Änderungsvorschläge werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet und sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Art. 17 Auflösung der Gesellschaft

¹ Über die Auflösung der Gesellschaft wird an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

² Im Falle einer Auflösung sollen die wichtigen Akten der Gesellschaft zwecks Aufbewahrung dem dannzumaligen Domizilgeber übergeben werden.

³ Ein nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen allfällig vorhandenes Gesellschaftsvermögen soll während einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Zeitraum, längstens aber während zehn Jahren vom dannzumaligen Domizilgeber verwaltet und zur Verfügung eines neuen Vereins mit gleichartigem Zweck gehalten werden. Nachher kann darüber gemäss Weisung der Geschäftsleitung des dannzumaligen Domizilgebers verfügt werden.

6. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 18

¹ Diese Statuten treten am 01. April 2025 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 01. April 2006.

27. März 2025

Im Namen der Schweizerischen
Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfung

Der Präsident: P. Fisch
Der Sekretär: R. Klieber